

Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.

28. Aug. 2008

Hansestadt Lübeck
- Bereich Steuern -
23530 Lübeck

Festsetzungsbescheid Zweitwohnungssteuer

- Wochenendhaus der Frau xyz, Seeweg , Lübeck
- Wochenendhaus des Herrn uvw, Seeweg, Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens unserer Mitglieder,

- der Frau xyz , **Steuer-Nr. 229.80.....**,
- des Herrn uvw, **Steuer-Nr. 229.80.....**,

die uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben, wird gegen die Festsetzungsbescheide vom 21.08.2008 vorsorglich und fristwährend

Widerspruch

erhoben.

Aus den Bescheiden ist nicht ausreichend rechnerisch und tatsächlich nachvollziehbar erichtlich, aufgrund welcher Umstände, rechtlicher und tatsächlicher Art, von der Hansestadt Lübeck eine Zweitwohnungssteuer überhaupt neu festgesetzt wurde. Es ist nicht dargelegt und begründet, welche Bewertungsrichtlinien und / oder Festsetzungsmaßstäbe sich innerhalb des Festsetzungszeitraumes geändert haben, und zwar so, dass rückwirkend für **fünf Jahre** die Zweitwohnungssteuer um **94.34 %** für das Wochenendhaus des Herrn xyz und sogar um **196,6 %** für das Wochenendhaus der Frau zyx erhöht wird.

Nebenbei: Wie kommen überhaupt prozentual derartig abweichende Erhöhungen zustande? Das verstößt doch wohl auch gegen den Grundastz der Gleichbehandlung. Obwohl wir damit nicht meinten, dass auch Herr xyz eine 196,6 %ige Erhöhung mitgeteilt bekommen sollte. Es geht nur darum, ob und inwieweit gegen das Willkürverbot verstoßen wurde und ob Erhöhungen nach Belieben des Stadtsteueramtes festgesetzt werden.

Aus den dargelegten Gründen werden die mit den Festsetzungsbescheiden geltend gemachten Forderungen und Nachforderungen für fünf Jahre **dem Grund und der Höhe nach bestritten und als ungerechtfertigt** zurückgewiesen.

→

Darlegungs-, klärungs- und erläuterungsbedürftig sind:

1. **Mietwert:** Wie und wann wurde dieser ermittelt? Welche Bewertungsmaßstäbe wurden dabei zugrundegelegt? Welche Behörde oder welches Amt hat diesen Mietwert festgesetzt? Wurde den einzelnen betroffenen Wochenendhausbesitzern vor der Festsetzung rechtliches Gehör und Mitbestimmung gewährt? Haben die Wochenendhausbesitzern einen Bescheid darüber mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt bekommen? Wann? Von welcher Behörde oder welchem Amt?
2. **Index%:** Wer hat wann diesen Wert aufgrund welcher Rechtsgrundlage festgesetzt? Wurde dieser auch geändert? Wann und um welchen Prozentsatz?
3. **Verfügbarkeit :** Aufgrund welcher Kriterien und Umstände wird von einer 100 %igen Verfügbarkeit ausgegangen? Wer hat das bestimmt und überprüft? Im übrigen sind die meisten Wochenendhäuser im Winterhalbjahr nicht nutzbar und werden auch nicht genutzt.
4. **Satz%:** Wer hat diesen mit 10 % nach welchen Kriterien wann festgesetzt?
5. **Rückforderungszeitraum:** Aufgrund welcher Rechtslage und Sachverhalte wird die Erhöhung der Zweitwohnungsteuer für fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht?

Namens unserer Mitglieder bitten wir mit Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsfristen um schnellstmögliche Beantwortung der Fragen und Stellungnahme zu den vorgetragenen Einwänden und Bedenken.

Hilfsweise wird beantragt, die Zahlungsfristen angemessen zu verlängern oder bis auf weiteres die Nachforderungen zu stornieren.

Wir bieten an, in einer öffentlichen Versammlung in unserem Vereinshaus Sanddornweg 72 A grundsätzlich zu den Fragen und Einwänden Stellung zu nehmen und die Forderungen und Nachforderungen, die mit den Festsetzungsbescheiden geltend gemacht werden, zu begründen und zu erläutern. Das spart der Hansestadt Lübeck, den Wochenendhausbesitzern und uns Arbeit und Zeit. Denn es ist vermutlich zu befürchten, dass auch anderen Wochenendhausbesitzer einen Bescheid erhalten haben oder erhalten.

Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, setzen Sie sich bitte mit uns zur Vereinbarung eines Termins und Absprache weiterer Einzelheiten in Verbindung. Dafür danken wir im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.

Ulrich Klempin